



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Nachweis über Parteiunterstützung in der Steuererklärung

Wer in der Steuererklärung einen Beitrag an politische Parteien in Abzug bringen will, muss auf Verlangen beweisen, dass der Beitrag tatsächlich geleistet wurde. Dabei ist offenzulegen, welche politische Partei finanziell unterstützt wurde.

Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz (§ 8 Abs. 2 IDG). Bei der Angabe, welche politische Partei finanziell unterstützt wurde, handelt es sich um besondere Personendaten über politische Ansichten oder Tätigkeiten (§ 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 IDG). Der Nachweis über Parteiunterstützung in der Steuererklärung bedarf also einer Grundlage in einem formellen Gesetz.

Steuerpflichtige sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bei der Steuereinschätzung beweispflichtig für die Leistung der Beträge, die nicht pauschal abgezogen werden dürfen. Steuerpflichtige haben auf Verlangen Belege und weitere Bescheinigungen vorzuweisen (§ 135 Abs. 1 und 2 Steuergesetz, StG, [LS 631.1](#)). Damit besteht eine Grundlage in einem formellen Gesetz für die Erhebung der entsprechenden Personendaten durch die Steuerbehörde. Als Bescheinigung für bezahlte Beiträge an eine politische Partei dient zum Beispiel der Einzahlungsschein oder eine Bestätigung der unterstützten Partei. Ein derartiges Papier enthält zwingend den Namen der unterstützten Partei.

V 1.2 / Oktober 2023